

AAB

 **WHO CARES?!**
DESIGN

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Die Who Cares?! Design OG (in der Folge auch „Who Cares?! Design“, „wir“, „uns“, „unser“ usw.) erbringt ihre Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (in der Folge „AAB“).

1. GELTUNG DIESER AAB

1.1. Diese AAB legen abschließend die Bedingungen fest, zu denen wir die in Punkt 2. angeführten Leistungen an unsere Kunden bzw. Auftraggeber (in der Folge „AG“) erbringen. Sie gelten für Verträge mit Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen.

1.2. Wir legen diese AAB allen unseren Angeboten betreffend die Erbringung der in Punkt 2. angeführten Leistungen zugrunde. Durch die Annahme eines solchen Angebots erklärt der AG, dass er den Inhalt dieser AAB zur Kenntnis genommen hat und er mit den darin festgelegten Bedingungen einverstanden ist.

Verträge über die uns erteilten Aufträge kommen nur unter der Bedingung zustande, dass der AG diese AAB angenommen und deren Bedingungen weder ganz noch teilweise abgelehnt oder widersprochen hat.

1.3. Allfällige allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Einkaufsbedingungen sowie sonstige vergleichbare Vertragsbedingungen des AG werden von uns nicht akzeptiert, soweit sie mit diesen AAB in Widerspruch stehen oder über diese hinausgehen.

Von diesen AAB abweichende Bedingungen gelten für die uns erteilten Aufträge bzw. die von uns auf Grundlage solcher Aufträge erbrachten Leistungen nur dann, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wurden und wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

2. VON WHO CARES?! DESIGN ERBRACHTE LEISTUNGEN

2.1. Wir erbringen ausschließlich die in den nachstehenden Punkten 2.2. bis 2.4. angeführten Leistungen:

2.2. Design- und Planungsleistungen: Studien, Konzepte, Designs, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Visualisierungen, Modelle, Konstruktionszeichnungen, technische Berechnungen, Branding, Corporate Design usw.

2.3. Warenlieferungen: Lieferung von Einrichtungsgegenständen, Bau- und sonstigen zur Umsetzung der von uns entworfenen Designs und Pläne erforderlichen Materialien, usw.

2.4. Projektumsetzung und -abwicklung: Örtliche Bauaufsicht, Baustellenkoordination, Koordination und Management der Projektabwicklung, usw.

3. ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN (VERTRAGSABSCHLUSS)

3.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie im Einzelfall ausdrücklich für verbindlich erklären (siehe Punkt 3.4.).

3.2. Mit der Annahme (bzw. Bestätigung) eines unserer unverbindlichen Angebote (siehe Punkt 3.1.) gibt der potentielle AG ein Angebot zum Vertragsabschluss und zur Erteilung des Auftrags nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Angebotes sowie dieser AAB ab („Bestellung“).

3.3. Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir unter Beilegung einer entsprechenden Anzahlungsrechnung ausdrücklich und schriftlich erklären, die Erteilung des Auftrages anzunehmen („Bestellbestätigung“).

3.4. Sofern wir ein Angebot ausnahmsweise ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben, kommt der Abschluss des Vertrages durch den Zugang der schriftlichen Annahme („Auftragsbestätigung“) des AG bei uns zustande.

4. LIEFERUNG, TERMINE

4.1. Die Lieferung der in Punkt 2.2. angeführten Design- und Planungsleistungen erfolgt durch die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an den AG. Die jeweilige Leistung gilt mit Zugang der Unterlagen beim AG als erbracht.

4.2. An den AG gelieferte Gegenstände (Leistungen gemäß Punkt 2.3.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises unser Eigentum. Jegliche Verfügung über diese Gegenstände (Verfügung Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübertragung) ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unzulässig. Die Gefahr der Beschädigung, Zerstörung oder des sonstigen Untergangs auftragsgegenständlich zu liefernder Ware geht bereits mit deren Übergabe durch uns an das jeweilige Transport- bzw. Lieferunternehmen auf den AG über. Allfällige Transportversicherungen sind vom AG selbst abzuschließen und werden von uns nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des AG sowie auf dessen Kosten abgeschlossen.

4.3. Die Erbringung der in Punkt 2.4. angeführten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Projektplanung.

4.4. Mit dem AG vereinbarte Meilensteine, Liefertermine und/oder sonstige Zeitpläne sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.5.

Sollten im Einzelfall ausnahmsweise verbindliche Liefertermine festgelegt sein und wir mit einer Lieferung in Verzug geraten, so treten allfällige Verzugsfolgen frühestens ein, wenn mit uns eine entsprechenden schriftlichen Mahnung des AG bei uns ein. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, uns nach Rücksprache eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Eine innerhalb dieser Nachfrist erbrachte Lieferung gilt als rechtzeitig geliefert.

4.6.

Sollten verbindliche Liefertermine und/oder -fristen vereinbart worden sein, verlieren diese ihre Gültigkeit, wenn aufgrund der nachträglichen Erteilung behördlicher Auflagen, nachträglicher Änderungswünschen des AG oder bei sonst vom AG zu vertretenden Verzögerungen die Leistungserbringung verzögern. In diesem Fall verschieben sich vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen um einen angemessenen Zeitraum nach hinten.

4.7.

Sollten wir aus Gründen eines unvorhersehbaren und nicht in unserem Einflussbereich liegenden Ereignisses, etwa aufgrund der plötzlichen Einstellung des Betriebs durch einen unserer Lieferanten oder ähnlichem, und/oder in Fällen höherer Gewalt, etwa aufgrund von Streiks, kriegerischen Handlungen, terroristischen Anschlägen, Unwetterkatastrophen usw. an der weiteren Erbringung von Lieferungen vorübergehend gehindert sein, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen. In diesem Fall bestehen keinerlei verzugsbedingte Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des AG.

4.8.

Zum Rücktritt vom Vertrag bzw. der Geltendmachung von Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen ist der AG (außer in den in Punkt 4.3. genannten Fällen) frühestens nach dem Ablauf der gemäß Punkt 4.2. gesetzten Nachfrist und nur dann berechtigt, wenn der Lieferverzug von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5.

GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT

5.1.

Sämtliche von uns dem AG überlassenen Unterlagen, insbesondere von uns erbrachte Design- und Planungsleistungen gemäß Punkt 2.2., der gesamte Inhalt unserer Angebote, Kostenvoranschläge sowie alle sonstigen auftragsgegenständlichen Informationen usw. sind vom AG streng vertraulich zu behandeln und dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben oder diesen sonst zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zur Erteilung des Auftrages durch den Kunden, sind alle diese Unterlagen unaufgefordert unverzüglich ans uns zurückzustellen und sämtliche beim AG vorhandenen Kopien unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten.

5.2.

Sämtliche von uns gemäß Punkt 2.2. erbrachten Design- und Planungsleistungen sind urheberrechtlich und allenfalls durch weitere geistige Eigentumsrechte geschützt. Sie bleiben auch nach deren Übergabe an den AG sowie nach Abschluss des jeweiligen Auftrags (bzw. Projekts) unser ausschließliches und alleiniges geistiges Eigentum.

5.3.

Wir räumen dem AG jeweils eine nicht-ausschließliche Lizenz (Werknutzungsbewilligung) ein, die Ergebnisse unserer Design- und Planungsleistungen für Umsetzung des jeweiligen Vorhabens (Projektes) zu verwenden, auf das sich der uns erteilte Auftrag bezieht.

5.4.

Jegliche Verwendung unserer Design- und Planungsleistungen, die über die gemäß Punkt 5.3. zulässige Verwendung hinausgeht, ist dem AG strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der AG zur Zahlung der in Punkt 5.5. festgelegten Pönale verpflichtet.

5.5.

Verletzt der AG seine in Punkt 5.1. festgelegte Verschwiegenheitsverpflichtung oder unsere geistigen Eigentumsrechte durch Zuwiderhandlung gegen Punkt 5.4., so ist er zur Leistung einer Pönale in Höhe von bis zu 10% des jeweiligen Gesamtauftragswertes zu leisten. Darüber hinausgehende Schadenersatz- und/oder sonstigen Ansprüche unsererseits bleiben davon unberührt.

6.

PREISE

6.1.

Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, in Euro (€), exklusive Umsatzsteuer. Eingeräumte Rabatte, Nachlässe, Gutschriften oder ähnliches werden von den Preisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.

6.2.

Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auf Bestellung durchgeführte, im jeweiligen Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten werden entsprechend dem Aufwand nach branchenüblichen Verrechnungs- und Stundensätzen verrechnet.

6.3.

Sollten konstruktionsbedingte Änderungen der von uns zu erbringenden Leistungen (Punkte 2.2. bis 2.4.) erforderlich werden, sind alle damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten vom AG zu tragen.

Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare, im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und/oder Projektumsetzung bzw. -entwicklung erforderlich gewordene Änderungen oder Unterbrechungen entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.4.

Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu.

7.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1.

Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen (einschließlich von Teilschlussrechnungen) spätestens 14 Tage nach Ausstellungsdatum abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig. Die Zahlung muss spätestens bis zum Fälligkeitstag einem von uns zu diesem Zweck bekannt gegebenen Konto gutgeschrieben werden.

7.2.

Gerät der AG mit Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum Einlangen sämtlicher fälligen Zahlungen auszusetzen. Allenfalls vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen verschieben sich entsprechend.

7.3.

Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

7.4.

Der AG hat drüber hinaus die uns (in Einklang mit der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen) entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, ist der AG verpflichtet, pro erfolgter Mahnung eine diesbezügliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von €19,90 zu bezahlen.

7.5.

Tritt (auch nach Vertragsabschluss) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein oder haben Grund zur Annahme, dass die weitere Finanzierung eines Projektes nicht gesichert ist, sind wir berechtigt, unsere Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen, bis die weitere Finanzierung gesichert ist. Weitere Leistungen bzw. Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

7.6.

Der AG ist unter keinen Umständen berechtigt, fällige Zahlungen zurück zu halten oder mit eigenen Forderungen gegen unsere Zahlungsansprüche aufzurechnen.

8.

GEWÄHRLEISTUNG

8.1.

Wir sichern keine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Leistungen für einen bestimmten Gebrauch zu.

8.2.

AG, die Unternehmer sind, haben die von uns erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel gem. § 377 UGB spätestens innerhalb 3 Tagen ab Übernahme der Leistung anzuzeigen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen.

8.3.

Konstruktionsbedingt erforderliche, nachträgliche Änderungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die mit der derartigen Änderungen in Zusammenhang stehenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom sich vom AG zur Verfügung gestellte Materialien bzw. Auftragsdaten (etwa auf zur Verfügung gestellten Datenträgern, z.B. falsche Maße) im Nachhinein als untauglich bzw. unrichtig erweisen. Uns trifft im Hinblick auf solche Materialien bzw. Auftragsdaten keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht.

8.4.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt im Zeitpunkt der Übergabe (bzw. des Gefahrenübergangs) zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beginnt auch für Teilleistungen im Zeitpunkt ihrer Übergabe zu laufen.

8.5.

Der AG ist verpflichtet, uns zugleich mit der Anzeige von Mängeln und in Absprache mit uns eine angemessene Frist zur Erfüllung eines allenfalls berechtigten Gewährleistungsanspruchs zu setzen. Vor Ablauf einer solchen Frist ist der AG weder zur Ersatzvornahme noch zu Preisminderung bzw. Wandlung berechtigt.

9.

HAFTUNG

9.1.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden, die von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden. Jede Haftung unsererseits gegenüber Dritten (etwa infolge des Weiterverkaufs von uns erbrachter Leistungen durch den AG) ist ausgeschlossen.

9.2.

Der AG ist verpflichtet, uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

9.3.

Ebenso ist unsere Haftung in allen Fälle ausgeschlossen, in denen die von uns erbrachten Leistungen entgegen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder außerhalb ausdrücklich definierter Anwendungsbereiche verwendet wurde bzw. wird.

9.4.

Unsere Haftung ist unter allen Umständen mit maximal einem Drittel des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

10.

VERTRAGSDAUER

10.1.

Verträge enden in der Regel mit Abschluss der auftragsgegenständlichen Arbeiten automatisch und bedürfen keiner gesonderten Kündigung.

10.2.

Projektaufträge enden mit dem Abschluss des jeweiligen Projekts und können sowohl vom AG als auch von uns nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden.

10.3.

Wichtige Gründe, die uns stets zur vorzeitigen Kündigung eines Auftrages berechtigen sind: die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG (oder die Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens), beharrlicher Annahme- oder Zahlungsverzug sowie anderen wichtige Gründe, die uns ein Festhalten am Vertrag mit dem AG unzumutbar machen.

10.4.

Jede vorzeitige Kündigung eines Auftrags bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls einer schriftlichen Erklärung.

11.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1.

Der AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

11.2.

Sämtliche in diesen AAB enthaltenen geschlechterspezifischen Bezeichnungen bezeichnen jeweils beide Geschlechter gleichermaßen.

11.3.

Die uns erteilten Aufträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Veweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeit aus oder in Zusammenhang mit uns erteilten Aufträgen zuständig ist das in Wien jeweils sachlich zuständige Recht.